OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400830/8/KPe

Datum:
Linz, 30. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der A__ gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 21.03.2024, GZ: AS/PB-2285205, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes 1988 (Oö. PGG) iVm der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Strafhöhe Folge gegeben und die Geldstrafe auf 35 Euro (44 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 21.03.2024, GZ: AS/PB-2285205, wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe am 19.08.2022 von 08:59 Uhr bis 09:16 Uhr in B__ das mehrspurige Kraftfahrzeug, Skoda, mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt und sei der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen. Die Beschwerdeführerin habe dadurch gegen §§ 2 Abs 1 und 6 Abs 1 lit a Oö. Parkgebührengesetz 1988 und §§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt B__ 1989 verstoßen, weswegen über sie gemäß § 6 Abs 1 lit a Oö. Parkgebührengesetz 1988 eine Geldstrafe in Höhe von 55 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 44 Stunden, verhängt wurde.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin mit rechtzeitig eingebrachtem Schreiben vom 22.04.2024 Beschwerde.

Die Beschwerdeführerin begründete dies im Wesentlichen damit, dass sie am 19.08.2022 den PKW mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa in B__ abgestellt habe. Die Beschwerdeführerin arbeite bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich und sei im Besitz einer Parkkarte, wonach sie berechtigt sei, auf den für die Polizei vorgesehenen Parkplätzen zu parken. Es sei nicht erkennbar, dass dieser Parkplatz, auf dem der PKW abgestellt worden sei, von der Beschilderung „Kurzparkzone“ erfasst werde, welche an der Kreuzung D-Strasse aufgestellt sei. Dem Ersuchen um Übermittlung der Verordnung der dort aufgestellten Verkehrsschilder sei von der belangten Behörde nicht entsprochen worden. Beim Abstellort handle es sich um einen Parkplatz mit vier Reihen neben der Nietzschestraße. Dieser Parkplatz sei mit einem „Fahrverbot in beiden Richtungen“ - Privat und der Zusatztafel „Parken nur für Polizeiangehörige mit Parkkarte West“ beschildert. Die Beschwerdeführerin sei daher der Meinung gewesen, dass sie mit ihrer Parkkarte berechtigt sei, ihr Fahrzeug dort abzustellen. Dass es sich bei dieser Stelle um eine Kurzparkzone gehandelt habe, sei aufgrund der verblassten blauen Bodenmarkierung nicht gut erkennbar gewesen. Es sei daher nicht feststellbar gewesen, welcher Parkplatz als Kurzparkzone gelte. Die Verkehrsschilder seinen - falls diese richtig angebracht wären - nicht eindeutig, sodass die Beschwerdeführerin nicht fahrlässig gehandelt habe.
Die Beschwerdeführerin beantragte die Einstellung des Verfahrens, in eventu eine Abmahnung, da die Intensität der Beeinträchtigung und das Verschulden gering gewesen seien.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 23.04.2024 vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorliegenden Verwaltungsstrafakt.

Weiters hat das erkennende Gericht die Dienstanweisung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 09.02.2022 zur GZ: PAD/19/00272009/001/AA-LA, betreffend „Parkordnung“ sowie das von der Beschwerdeführerin unterzeichnete Nutzungsübereinkommen vom 05.02.2020 beigeschafft.

Mit hg. Schreiben vom 16.05.2024, ON 5, wurden der Beschwerdeführerin die oben genannten beigeschafften Unterlagen, der relevante Auszug aus § 1 der Parkgebührenordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz samt dem relevanten Ausschnitt aus der grafischen Darstellung der Lage der verordneten Kurzparkzone zur Kenntnis gebracht. Weiters wurde der Beschwerdeführerin ein Lichtbild aus Google Street View vom März 2022 übermittelt, auf welchem die aufgestellte Kurzparkzonenbeschilderung - aus der von ihr beschriebenen Fahrtrichtung - deutlich ersichtlich ist.

Die Beschwerdeführerin hat der Aufforderung zur Stellungnahme mit E-Mail vom 30.06.2024 entsprochen und darin ausgeführt, dass sie nach wie vor der Meinung sei, dass die Beschilderung vor Ort irreführend und sie daher davon ausgegangen sei, dass ihre Parkberechtigung auch auf dem von ihr gewählten Parkplatz gültig sei.

Zumal keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien eine mündliche Verhandlung beantragt hat, wurde von der Durchführung einer solchen gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens wird folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt festgestellt:

Die Beschwerdeführerin hat am 19.08.2022 von 08:59 Uhr bis 09:16 Uhr das mehrspurige Kraftfahrzeug der Marke Skoda mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa in B__, in der ersten Parkreihe des Parkplatzes gegenüber dem Haus E-Strasse, ohne einen gültigen Parkschein abgestellt.

Dieser Parkplatz befindet sich innerhalb der in B__ verordneten flächendeckenden Kurzparkzone.

Auf der Ostseite der F-Strasse, gegenüber dem (auf der Westseite befindlichen) Haus Nr. bbb, befindet sich ein Parkplatz, der parallel zum Straßenverlauf der F-Strasse vier Reihen mit Schrägparkplätzen vorsieht.
Die Zufahrt zur straßenseitig gelegenen ersten (und auch zur zweiten) Parkreihe ist ausschließlich über die Westeinfahrt des Parkplatzes vorgesehen. Die südseitige Anbindung der straßenseitig gelegenen ersten (und auch zweiten) Parkreihe des Parkplatzes an die F-Strasse ist für die Ausfahrt vorgesehen; das Einfahrtsverbot in diese Parkplatzausfahrt ist mit dem Verkehrszeichen „Einfahrt verboten“ im Sinne des § bbb lit a Z 2 StVO 1960 beschildert.

Eine Beschilderung, welche darauf hindeutet, dass es sich bei den beschriebenen Parkplätzen in der ersten, straßenseitig gelegenen Parkreihe um Privatparkplätze (der Landespolizeidirektion Oberösterreich) handle, ist nicht vorhanden.

Die Zufahrt zu den beiden letzten Parkreihen des beschriebenen Parkplatzes ist über die Südeinfahrt möglich. Diese Einfahrt ist mit dem Verkehrszeichen „Fahrverbot“ im Sinne des § bbb lit a Z 1 StVO 1960 samt Zusatztafel „Parken nur für Polizeiangehörige mit Parkkarte WEST“ beschildert. [Lichtbilder, welche von der Beschwerdeführerin im Zuge der Beschwerde vorgelegt wurden.]

Die Beschwerdeführerin ist im Besitz der Parkkarte Nr. A305 für das Autokennzeichen aaa, welche die Beschwerdeführerin unter anderem berechtigt, das genannte Fahrzeug am „Parkplatz West“ der Landespolizeidirektion Oberösterreich abzustellen [Nutzungsübereinkommen vom 05.02.2020]. Die konkrete Lage der Parkplätze wird in der Dienstanweisung GZ: PAD/19/00272009/001/AA-LA durch eine Plandarstellung konkretisiert. Aus dieser ist ersichtlich, dass die Parkplätze in der ersten, straßenseitig gelegenen Parkreihe nicht von der Nutzungsberechtigung umfasst sind. In Punkt 3. der o.a. Dienstanweisung wird auf den Umstand, dass die Parkberechtigung nicht für den gesamten Parkplatz gilt, ausdrücklich wie folgt hingewiesen:
„Die straßenseitig gelegenen Stellplätze unterliegen der Verwaltung des Magistrates Linz und sind als kostenpflichtige Kurzparkzonen ausgewiesen, somit keine Stellplätze der LPD O!“

Die Beschwerdeführerin ist zum verfahrensgegenständlichen Parkplatz über die F-Strasse, Fahrtrichtung Süd, gelangt und passierte dabei an der Kreuzung G-Strasse das Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ im Sinne des § bbb lit a Z 13d StVO 1960, welches den Beginn einer Kurzparkzone anzeigt. [Parteiengehör ON 5, welchem in der Stellungnahme ON 7 nicht entgegengetreten worden ist.]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin auf dem beschriebenen Parkplatz den genannten PKW abgestellt hat, wird nicht bestritten bzw. in den Ausführungen der Beschwerde bestätigt.

Die im Sachverhalt beschriebenen Beschilderungen ergeben sich eindeutig aus den Lichtbildern, welche die Beschwerdeführerin ihrer Beschwerde beigelegt hat.

Dass der gegenständliche Parkplatz in einer Kurzparkzone liegt, ist der zugrundeliegenden Verordnung bzw. der darin enthaltenen planmäßigen Darstellung eindeutig zu entnehmen und entspricht auch der Dienstanweisung der Landespolizeidirektion Oberösterreich zu GZ: PAD/19/00272009/001/AA-LA.

Die Feststellung, wonach die Beschwerdeführerin über die Kreuzung G-Strasse zum Parkplatz zugefahren ist und dabei das dort aufgestellte Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ passiert hat, ergibt sich aus dem diesbezüglichen Vorhalt des Gerichts im Schreiben ON 5 vom 16.05.2024, welchem die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme ON 7 vom 30.06.2024 auch nicht entgegengetreten ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes vom 4. März 1988 über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Oö. Parkgebührengesetz), LGBl. Nr. 28/1988 idF LGBl. Nr. 57/2018, lauten:

„§ 2

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet. (Anm: LGBl. Nr. 57/2018)
(2) Die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach § 6 zuständig ist, können Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen. (Anm: LGBl. Nr. 84/2009)

§ 6

(1) Wer
a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder [...]
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. (Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001)
[...]“

III.2. Die für den verfahrensgegenständlichen Fall relevanten Bestimmungen der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt B__ 1989 (Linzer Parkgebührenverordnung), Abl. 1989/11 idF Abl. 2020/20, lauten:

„§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F.) wird eine Parkgebühr vorgeschrieben.
Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachangeführten Straßen (bzw. Verkehrsflächen) umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straßen (bzw. Verkehrsflächen):

a) Untere Donaulände bis Gruberstraße, Gruberstraße bis Lederergasse, Lederergasse bis Holzstraße, Holzstraße bis Haus Nr. 15, Verbindungsstraße zu den Bahngleisen Richtung Osten, entlang der Bahngleise Richtung Süden, Verlängerung der Kaplanhofstraße bis Nietzschestraße, Garnisonstraße von Semmelweisstraße bis Prinz-Eugen-Straße, Prinz-Eugen-Straße bis Goethestraße, Goethestraße bis Verbindungsstraße zur Blumauerstraße, Verbindungsstraße zwischen Goethestraße und Blumauerstraße, Blumauerstraße, Nord- und Westteil des Blumauerplatzes, Bahnhofstraße bis Kärntnerstraße, entlang des Landesdienstleistungszentrums Richtung Bahngleise, entlang der Gebäudefronten des Hauptbahnhofs, Terminal-Towers und Postamtes bis Kärntnerstraße, Kärntnerstraße bis Waldeggstraße, Waldeggstraße von der Kärntnerstraße bis Kellergasse, Kellergasse, Sandgasse, Hopfengasse (einschließlich der westlich angrenzenden Verkehrsflächen bis zur Kreuzung mit der Kapuzinerstraße), Kapuzinerstraße, Römerbergtunnel (einschließlich darüberliegender Lessingstraße bis zur Kreuzung mit der Schlossergasse), Obere Donaulände vom Römerbergtunnel bis Untere Donaulände; (Anm: Novelle - Amtsblatt 2007/22)
b) Verbindungsstraße von Oberer Donaustraße bis Linke Donaustraße, Linke Donaustraße bis Verbindungsweg zur Kirchengasse, Kirchengasse, Verlängerte Kirchengasse bis Wildbergstraße, Wildbergstraße, Freistädter Straße bis Hauptstraße, Hauptstraße bis Jägerstraße, Jägerstraße bis Stadlbauerstraße, Stadlbauerstraße bis Kaarstraße, Kaarstraße bis Kapellenstraße, Kapellenstraße, Rosenstraße, Obere Donaustraße. (Anm: Novellen - Amtsblatt 1997/16, 1999/13, 2001/14)
(Anm: c) aufgehoben Novelle Amtsblatt 2015/23)
[...]
(3) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs.1 Z.27 und 28 StVO 1960.

§ 2 Höhe der Parkgebühr

(1) Die Höhe der Parkgebühr beträgt einheitlich 1 Euro für jede angefangene halbe Stunde, wobei jedenfalls für die erste halbe Stunde der volle Abgabenbetrag zu entrichten ist. (Novelle Amtsblatt 2012/24)
Bei Erwerb eines Parkscheins durch Entrichtung der Parkgebühr beim Parkscheinautomaten ist für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten eine entsprechend festgesetzte Parkgebühr im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer zu entrichten. Die Zeiteinheiten und die Höhe der Parkgebühr ergeben sich aus Anlage 3. Bei Erwerb eines elektronischen Parkscheins wird die Parkgebühr für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiteinheiten im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer minutengenau abgerechnet. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können mit den Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe getroffen werden. Hierbei können insbesondere Pauschalierungsvereinbarungen und Vereinbarungen über die Fälligkeit abgeschlossen werden; durch solche Vereinbarungen darf der durchschnittlich zu erwartende Abgabenertrag nicht beeinträchtigt werden. In dieser Vereinbarung ist vorzusehen, dass der Abgabepflichtige sie mit Wirkung für die Zukunft lösen kann, wobei eine pauschal entrichtete Gebühr anteilig zu verrechnen ist. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

§ 3 Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.
[...]

§ 5 Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

(1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.
(2) Die Parkgebühr wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt unter Verwendung einer elektronischen Chipwertkarte (elektronische Geldbörse) oder durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins entrichtet. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation. Als Nachweis der Entrichtung dient der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein sowie beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System. Beim Starten des Parkvorganges im elektronischen System wird der sich aus der höchstzulässigen Parkdauer ergebende Abgabenbetrag fällig. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende der Parkdauer. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen bzw. elektronisch zu erwerben, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(3) Der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(4) Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.

(5) Für den Fall einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs.2 wird als Kontrolleinrichtung die hierüber erstellte Urkunde bestimmt, wobei Abs.3 und 4 sinngemäß gelten. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

§ 6 Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen. [...]“

Festgehalten wird zudem, dass aus der Anlage A, welche eine planliche Darstellung der Kurzparkzonenbereiche enthält, ersichtlich ist, dass die erste, straßenseitig gelegene Parkreihe des auf der Ostseite der F-Strasse, gegenüber dem Haus Nr. bbb, gelegenen Parkplatzes als Kurzparkzone ausgewiesen ist.

III.3. Zum objektiven Tatbestand:

Es steht unstrittig fest, dass die Beschwerdeführerin am 19.08.2022 von 08:59 Uhr bis 09:16 Uhr das mehrspurige Kraftfahrzeug der Marke Skoda mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa in B__, in der ersten Parkreihe des Parkplatzes gegenüber dem Haus E-Strasse, ohne einen gültigen Parkschein abgestellt hat.

Strittig ist jedoch, ob dieser Parkplatz in einer ausreichend beschilderten Kurzparkzone liegt bzw. ob die von der Beschwerdeführerin privatrechtlich abgeschlossene Nutzungsvereinbarung mit der Landespolizeidirektion Oberösterreich zur parkgebührenfreien Nutzung dieses Parkplatzes berechtigt hat.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass der verfahrensgegenständliche Parkplatz innerhalb einer durch die Linzer Parkgebührenverordnung definierten Kurzparkzone liegt.

Der Einwand der Beschwerdeführerin, die Beschilderung vor Ort sei irreführend, ist dahingehend zu verstehen, dass im konkreten Fall eine nicht gehörige Kundmachung der Kurzparkzone vorliegt.

Eine Kundmachung einer Kurzparkzonenverordnung erfolgt gemäß § 25 Abs 2 StVO 1960 durch Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß § bbb Z 13d und 13e StVO 1960. Zusätzlich können auch Bodenmarkierungen in blauer Farbe angebracht werden. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich die Normativität der Anordnung einer Kurzparkzone allein aus der Kundmachung durch die oben genannten Vorschriftszeichen und nicht aus der (optionalen) Kennzeichnung einer Kurzparkzone durch sogenannte blaue Bodenmarkierungen (vgl. VwGH 25.11.2003, 2003/17/0222, mwN). Auf die Frage, ob der verfahrensgegenständliche Parkplatz mit einer blauen Bodenmarkierung als Kurzparkzone kenntlich gemacht wurde, kommt es daher nicht an.

Bei der Geltendmachung von Kundmachungsmängeln ist vorauszuschicken, dass die Partei bereits im Verwaltungsstrafverfahren jene bestimmten Tatsachen zu behaupten hat, aus denen sich der Mangel einer ordnungsgemäßen Kundmachung der Verordnung ergeben soll (vgl. VwGH 20.07.2001, 2000/02/0352).
Dass ein Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ nicht bzw. nicht richtig aufgestellt wurde, hat die Beschwerdeführerin in ihrem Vorbringen nicht konkret dargetan. Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ist hervorgekommen, dass auf der von der Beschwerdeführerin für die Zufahrt zum Parkplatz gewählten Fahrtstrecke die Einfahrt in eine Kurzparkzone mit dem Verkehrszeichen im Sinne des § bbb lit a Z 13d StVO 1960 (konkret an der Kreuzung G-Strasse) beschildert war.

Wie aus § bbb lit a Z 11a StVO 1960 abzuleiten ist (arg.: „... ein solches Zeichen zeigt den Beginn einer Zone an, innerhalb der die durch das eingefügte Zeichen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsbeschränkung gilt“ ...), bedarf es zur Kundmachung nicht der Aufstellung von Vorschriftszeichen für jede Straße innerhalb des Gebietes, sondern lediglich auf jenen Straßen, wo rechtmäßig in die Zone eingefahren werden darf (VwGH 20.07.2001, 2000/02/0352).

Nachdem die Beschwerdeführerin daher in die (durch Straßenverkehrszeichen beschilderte) Kurzparkzone eingefahren ist, bedarf es für den hier gegenständlichen Parkplatz auch keiner neuerlichen Kennzeichnung etwa bei der Einfahrt zum Parkplatz.

Nachdem die Kundmachung der Kurzparkzone der angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und die Beschwerdeführerin keine konkreten Behauptungen aufgestellt hat, aus welchen die Mangelhaftigkeit der Kundmachung abzuleiten wäre, vermag auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Umstände erkennen, die einen Antrag auf Verordnungsprüfung beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art 135 Abs 4 iVm Art 89 Abs 2 B-VG begründen könnten.

Aufgrund obiger Ausführungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin ihr Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt und mangels Entrichtung der vorgeschriebenen Parkgebühr den objektiven Tatbestand verwirklicht hat.

III.4. Zum Verschulden:

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Beschwerdeführerin im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht.

Mit ihrem Vorbringen, die Beschilderung vor Ort sei irreführend, kann die Beschwerdeführerin jedoch keinen Grund aufzeigen, der ihre Strafbarkeit ausschließt.

Wie den Sachverhaltsfeststellungen zu entnehmen ist, war der Kurzparkzonenbereich durch entsprechende (den Vorgaben der höchstgerichtlichen Rechtsprechung genügende) Beschilderung bei der Einfahrt in die Zone kenntlich gemacht. Bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte die Beschwerdeführerin daher erkennen müssen, dass sie in eine Kurzparkzone eingefahren ist und folglich das Parken des Fahrzeugs innerhalb der Kurzparkzone auch der Gebührenpflicht unterliegt.

Aus der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin im Besitz einer Parkberechtigung für einen angrenzenden Parkplatzbereich ist, lässt sich für die Beschwerdeführerin jedoch nichts gewinnen: zum einen wird in der (der Parkberechtigung zugrundeliegenden) Dienstanweisung der von der Berechtigung umfasste Bereich eindeutig und unmissverständlich beschrieben und zum anderen wäre die Beschwerdeführerin bei Unklarheiten auch verpflichtet, entsprechende Erkundigungen einzuholen. Ein entschuldigender, weil unverschuldeter Verbotsirrtum im Sinne des § 5 Abs 2 VStG liegt daher im gegenständlichen Fall nicht vor.

III.5. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und

Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt die Rationierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen und eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes durch die Gebührenpflicht. Mit dem Abstellen des Fahrzeugs zur gegenständlichen Tatzeit am Tatort, ohne dass hierfür eine Parkgebühr entrichtet wurde, hat die Beschwerdeführerin gerade dem oben dargestellten Zweck zuwidergehandelt.

Mildernd wurde von der Behörde die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin gewertet.

Sonstige Straferschwerungs- oder Milderungsgründe liegen nicht vor.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem Einkommen in Höhe von 2.000 Euro und fehlenden Sorgepflichten und Vermögen aus. Die Beschwerdeführerin hat sich diesbezüglich nicht geäußert. Das Gericht folgt insofern der behördlichen Schätzung.

Angesichts dessen, dass die Beschwerdeführerin erstmalig verwaltungsstrafrechtlich in Erscheinung getreten und auch sonst unbescholten ist, ist für das Gericht nicht ersichtlich, warum die Behörde davon ausgeht, dass bei der Beschwerdeführerin eine Strafe im Ausmaß von 25 % (55 Euro) der Höchststrafdrohung (220 Euro) erforderlich ist.

Das Gericht geht davon aus, dass der Beschwerdeführerin die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens, angesichts ihrer Ersttäterschaft, auch bei einer Strafe von 35 Euro ausreichend vor Augen geführt werden kann und aus spezialpräventiven Überlegungen eine höhere Strafe nicht angezeigt ist.

In Anbetracht dessen geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass die im Spruch dieses Erkenntnisses ausgesprochene Strafe als tat- und schuldangemessen anzusehen und ausreichend ist, die Beschwerdeführerin in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten.

Die belangte Behörde hat die Ersatzfreiheitsstrafe unrichtig berechnet. Bei Verhängung von nunmehr 35 Euro wäre eine Ersatzfreiheitsstrafe von 53 Stunden gerechtfertigt. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist es allerdings verwehrt, diesen Umstand zum Nachteil der Beschwerdeführerin aufzugreifen, sodass es bei der festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe von 44 Stunden zu bleiben hat.

Gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 (wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind) unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 07.04.2017, Ra 2016/02/0245, mwN).

Die Erteilung einer Ermahnung kommt insofern nicht in Betracht, weil die Beschwerdeführerin das im Gesetz typisierte Verhalten, die gänzlich fehlende Entrichtung der Parkgebühr, gesetzt hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner